

Beschäftigte in der Bildungs- und Verbandsarbeit für Jugendliche

Wann sich der Antrag auf Höhergruppierung nach EG 9c lohnt

Ergänzende Informationen zum KODA Kompass Nr. 67

Beschäftigte, die im Januar 2018 automatisch in die Entgeltgruppe 10 höhergruppiert werden, können noch bis Ende Dezember 2017 entscheiden, ob sie für das Jahr 2017 in die Entgeltgruppe 9c höhergruppiert werden möchten. Oft ist das finanziell von Vorteil, manchmal aber von Nachteil. Wer schon einen Höhergruppierungsantrag gestellt hat, kann ihn bis 31. Dezember 2017 zurücknehmen.

Diese Informationen gelten ausschließlich für Beschäftigte in der „Bildungs- und Verbandsarbeit für Jugendliche“ mit „abgeschlossener Hochschulbildung“ (z. B. Dipl.-Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen). Lesen Sie im Zweifel zuerst die entsprechenden Artikel im KODA Kompass Nr. 67 auf Seite 1 und Seite 3.

Beachten Sie: Dieser Artikel ist eine allgemeine Information. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Angaben in den diözesanen Amtsblättern. Rechtsberatung im Einzelfall erhalten Mitglieder der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung durch ihre Diözesansekretariate, Gewerkschaftsmitglieder durch ihre Gewerkschaftssekretariate.

Auf die Stufe kommt es an

Schritt 1: Prüfen Sie anhand Ihrer Entgeltabrechnung, in welcher Stufe Sie im Januar 2017 waren.

Sie finden die Angabe auf Ihrer Entgeltabrechnung nicht? Im **KODA Kompass Nr. 65** wird auf **Seite 52** erklärt, wo Sie die Angaben finden, *siehe Ausschnitt der Seite 52, der als [Dateianlage](#)* auf kodakompass.de mit der gleichen Nachricht wie dieser Artikel abrufbar ist.

Aus Stufe 1 oder 6 lohnt der Antrag immer

Für Beschäftigte, die im Januar 2017 in der Stufe 1 oder in der Stufe 6 waren, können durch den Antrag auf Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 9c finanziell nur gewinnen und in keinem Fall verlieren.

Grund: In der **Stufe 6** sind Sie bereits in der Endstufe. Sie können daher keine Stufenlaufzeit durch die Höhergruppierung verlieren. Die rückwirkende Höhergruppierung zum Januar 2017 lohnt sich für Sie in jedem Fall.

Für Beschäftigte in der **Stufe 1** wurde speziell für die Überleitung in die neue Entgeltordnung eine Sonderbestimmung geschaffen. Beschäftigte, die sich im Januar 2017 in der Stufe 1

befinden, nehmen ihre Stufenlaufzeit in die höhere Entgeltgruppe mit. Der Antrag auf Höhergruppierung lohnt sich für Sie also in jedem Fall. (§ 29b Absatz 2 ABD Teil A, 3.)

Beispiel 1: Ein Jugendbildner ist seit September 2016 im Dienst, eingruppiert in Entgeltgruppe 9 Stufe 1. Die einjährige Stufenlaufzeit ist im September absolviert und der Mitarbeiter ist ab September 2017 in der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9b. Im Januar 2018 steigt er automatisch in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 auf.

Stellt er einen Antrag auf Höhergruppierung nach 9c, dann erhält er rückwirkend ab Januar das höhere Entgelt der EG 9c. Da die Stufenlaufzeit mitgenommen wird, steigt er ebenfalls im September 2017 in die Stufe 2 auf. Im Januar 2018 wird er automatisch aus der Entgeltgruppe 9c Stufe 2 in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 höhergruppiert.

Falls der Beschäftigte einen Antrag auf Höhergruppierung nach EG 9c stellt, erhält er für das Jahr 2017 durchschnittlich fast 250 Euro pro Monat nachgezahlt.

In Stufe 2 bis 5 kommt es auf den Termin des nächsten Aufstiegs an

Waren Sie im Januar 2017 in der Stufe 2, 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe 9 beziehungsweise 9b? („9b“ ist seit Januar die Bezeichnung für die Entgeltgruppe „9“.) Dann kommt es vor allem darauf an, ob Sie in der Ausgangsentgeltgruppe 9b im Jahr 2017 einen Stufenaufstieg haben beziehungsweise gehabt hätten.

Schritt 2 (falls in den Stufen 2 bis 5): Finden Sie anhand Ihrer Entgeltabrechnung vom Januar 2017 den Termin Ihres nächsten Stufenaufstiegs heraus.

Sie finden die Angabe nicht? Im **KODA Kompass Nr. 65 wird auf Seite 56** erklärt, wo Sie die Angaben auf Ihrer Entgeltabrechnung finden, *siehe Ausschnitt der Seite 56, der als [Dateianlage](#)* auf kodakompass.de mit der gleichen Nachricht wie dieser Artikel abrufbar ist.

Kein Stufenaufstieg im Jahr 2017

Falls Sie keinen Stufenaufstieg im Jahr 2017 haben beziehungsweise hatten, dann **lohnt sich** der Antrag auf Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 9c **in jedem Fall**. Entgelt verlieren könnten Sie nur durch eine entgangene Höherstufung. Wenn Sie 2017 keine Höherstufung haben beziehungsweise hatten, können Sie auch nichts verlieren.

Zum Januar 2018 werden dann ohnehin alle automatisch in die EG 10 höhergruppiert. Und in der EG 10 beginnt die Stufenlaufzeit immer neu – egal, ob sie vorher in der EG 9b oder der EG 9c waren.

Sonderregelung bei Höhergruppierung aus Stufe 3

Wer die Höhergruppierung von 9b Stufe 3 aus beantragt, wird zunächst in der EG 9c der Stufe 2 zugeordnet („schräger Aufstieg“, siehe KODA Kompass Nr. 65, Seite 55). Diese Beschäftigten

werden trotzdem im Januar 2018 sofort wieder der **Stufe 3 der Entgeltgruppe 10** zugeordnet. Die KODA hat eine entsprechende Sonderregelung beschlossen. Deshalb lohnt sich der Höhergruppierungsantrag auch für diese Beschäftigten, sofern Sie keinen Stufenaufstieg im Jahr 2017 haben beziehungsweise hatten. (Rechtsgrundlage: Protokollnotiz zu § 29c Abs. 7 ABD Teil A, 3. – Inkraftsetzung voraussichtlich November 2017)

Stufenaufstieg im Januar 2017

Auch wenn Ihr **Stufenaufstieg im Monat Januar 2017** erfolgte, **lohnt sich** der Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9c **in jedem Fall**. Dies ist so, weil bei einem Stufenaufstieg und einer Höhergruppierung im gleichen Monat, immer zuerst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorgenommen wird. Die rückwirkende Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9c erfolgt daher bereits aus der im Januar erreichten höheren Stufe.

Stufenaufstieg zwischen Februar und Dezember 2017

Falls Sie zwischen Februar 2017 und Dezember 2017 in der EG 9b einen Stufenaufstieg haben beziehungsweise hatten, kann es zu dem im KODA Kompass Nr. 67 auf Seite 3 beschriebenen finanziellen Nachteil kommen:

Ein Antrag auf EG 9c wirkt immer zum Januar 2017 zurück. Die Stufenlaufzeit nach einer Höhergruppierung beginnt neu zu laufen. Sie können daher einen Stufenaufstieg, den sie in der EG 9b zwischen Februar und Dezember 2017 gehabt hätten, nicht in die EG 9c mitnehmen.

Falls der **Stufenaufstieg zwischen Februar und Dezember 2017** liegt, wird sich die Höhergruppierung in die EG 9c **in aller Regel nicht lohnen**. Zwar verdienen Sie im Jahr 2017 durch die Höhergruppierung nach EG 9c zunächst etwas mehr. Spätestens ab Januar 2018 verlieren sie aber, da Sie die höhere Stufe, die sie bei Verbleib in der EG 9b erreicht hätten, nicht in die EG 10 mitnehmen.

Beispiel 2: Eine Sozialpädagogin ist in Stufe 4 der EG 9b. Im September würde sie in die Stufe 5 aufsteigen. Sie würde dann im Januar 2018 automatisch in die Entgeltgruppe 10 Stufe 5 kommen (ca. 4300 Euro).

Stellt sie einen Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9c, dann wird sie rückwirkend zum Januar 2017 der Entgeltgruppe 9c Stufe 4 zugeordnet (Deshalb die Stufe 4, weil sie im Januar, dem Monat der rückwirkenden Höhergruppierung, noch in Stufe 4 war.). Bei jeder Höhergruppierung beginnt die Stufenlaufzeit neu. Sie wird sich also im Januar 2018 in der Stufe 4 befinden und daher automatisch auch in der Entgeltgruppe 10 der Stufe 4 zugeordnet werden (ca. 3800 Euro).

Die Mitarbeiterin verdient – falls sie einen Antrag stellt – also ab Januar 2018 circa 500 Euro weniger im Monat. Der Antrag ist in diesem Fall in aller Regel von erheblichen finanziellen Nachteil.

Für Beschäftigte, die in der EG 9b zwischen Februar und Dezember 2017 einen Aufstieg gehabt hätten, wird es fast immer finanziell vorteilhafter sein, keinen Antrag zu stellen oder den Antrag zurückzunehmen.

Bei Beschäftigten,

- **die im Januar der Stufe 2, 3, 4 oder 5 zugeordnet waren und**
- **einen Stufenaufstieg zwischen Februar und Dezember 2017 haben bzw. hatten und**
- **die bereits wissen, dass sie im Laufe des Jahres 2018 ihren Arbeitgeber und ihre Tätigkeit wechseln**

gibt es seltene Sonderfälle. Wenn diese Beschäftigten die Höhergruppierung nach EG 9c beantragen, entgeht ihnen der Stufenaufstieg im Jahr 2017. Trotz des entgangenen Stufenaufstiegs werden sie im Jahr 2017 meist einen finanziellen Gewinn haben (einfach deshalb, weil die Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 9c höher sind). Im Jahr 2018 haben diese Beschäftigten aber immer einen Entgeltverlust, weil sie aus einer niedrigeren Stufe in die Entgeltgruppe 10 höhergruppiert werden. Siehe oben Beispiel 2.

Nehmen wir an, Sie wissen bereits, dass Sie zum 31. März 2018 kündigen werden und bei **einem anderen Arbeitgeber eine andere Tätigkeit** ausüben werden. In diesem Fall kann es sein, dass der Gewinn durch die Höhergruppierung nach EG 9c im ganzen Jahr 2017 größer ist, als der Nachteil durch die niedrigere Einstufung zwischen Januar und März 2018. Hier ist es eventuell sinnvoll, den eigenen Fall mit Papier und Bleistift durchzurechnen. Sie können dazu die Entgelttabelle im KODA Kompass 65, Seite 55 benutzen. Rechnen Sie wieviel Sie in jedem Monat mit oder ohne Antrag auf 9c verdienen würden. (In der Tabelle im KODA Kompass sind die Tabellenwerte von Januar 2017 abgedruckt. Im Februar 2017 gab es eine allgemeine Entgelterhöhung. Für die Klärung der Frage, ob sich die Höhergruppierung lohnt ist diese allgemeine Entgelterhöhung fast bedeutungslos. Dies liegt daran, dass ja alle Werte in allen Entgeltgruppen erhöht wurden. Die im KODA Kompass 65, Seite 55 angegebenen schrägen Aufstiege bei Höhergruppierung gelten nur für die rückwirkende Höhergruppierung von EG 9b nach EG 9c zum Januar 2017.)

Vergütungsgruppenzulage ist nicht entscheidend

Manche „Altbeschäftigte“, die seit mindestens September 2005 ihre jetzige Tätigkeit ausüben, erhalten eine „Vergütungsgruppenzulage“. Diese entfällt nach Höhergruppierung, wird aber bei der Ermittlung von Stufe und Entgelt in der höheren Entgeltgruppe berücksichtigt. Dies führt dazu, dass Beschäftigte, die aus der Entgeltgruppe 9b Stufe 6 in die Entgeltgruppe 9c Stufe 6 aufsteigen, einen Garantiebetrag als Mindestgewinn erhalten. Für die Frage, ob sich die Höhergruppierung vom Grundsatz her lohnt, ist die **Vergütungsgruppenzulage in aller Regel ohne Belang**. Lediglich für die Höhe des Zugewinns in 2017 ist sie von Bedeutung.

Falls Sie Ihren genauen Zugewinn durch die Höhergruppierung berechnen möchten, müssen Sie daher die wegfallende Vergütungsgruppenzulage berücksichtigen. (Weitere Informationen zur Vergütungsgruppenzulage für Jugendbildner im KODA Kompass Nr. 65, Seite 22f, zur Berücksichtigung der Vergütungsgruppenzulage bei Höhergruppierungen Seite 33.)

Bitte beachten Sie, Anträge auf Höhergruppierung nach 9c müssen bis Ende Dezember 2017 gestellt werden. Ein Antragsformular finden Sie im KODA Kompass Nr. 65. In der Anlage am Ende des Artikels finden Sie eine Abbildung des Antragsformulars. Sie finden es auch [hier](#) bei KODA Kompass Nr. 65 (siehe www.kodakompass.de Rubrik „Zeitschrift“). Außerdem ist es als [Dateianlage](#) auf kodakompass.de mit der gleichen Nachricht wie dieser Artikel erschienen und abrufbar.

Auch die Rücknahme von Anträgen ist nur bis Ende Dezember 2017 möglich. Richten Sie gegebenenfalls ein formloses Schreiben mit der Erklärung der Rücknahme an Ihre Personalstelle.

Manfred Weidenthaler
unter Mitarbeit von *Robert Winter*

ANLAGE

Antragssteller

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

gegebenenfalls Personalnummer
(meist auf der Entgeltabrechnung ganz oben)

Telefonnummer, unter der ich tagsüber
für Rückfragen erreichbar bin

Ort, Datum

An den Arbeitgeber

Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29b ABD Teil A, 3.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit aufgrund der neuen Entgeltordnung (Neufassung des ABD Teil A, 2.) die Überleitung in eine höhere Entgeltgruppe.

Mir ist bekannt, dass die Überleitung in die höhere Entgeltgruppe rückwirkend zum Januar 2017 erfolgt. Das Entgelt wird aufgrund der höheren Eingruppierung neu berechnet. Eine mögliche Nachzahlung oder Rückzahlung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2017. (§ 29b, ABD Teil A, 3.)

Mir ist weiter bekannt, dass eine Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung zum Wegfall bestimmter Zulagen führt und der Höhergruppierungsgewinn mit einem möglichen Strukturausgleich verrechnet wird. Eine Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 8 und 12 führt zu einer geringeren Jahressonderzahlung.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meines Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift